



Béatrice-Anne Raine, LL.M.

Avocate au Barreau de Paris

raine[at]avocat.de

07.11.2016

Neue Entscheidung zur Haftung der Muttergesellschaft als sog. „Mitarbeitgeber“ lässt auf Verminderung des Risikos hoffen

Seit dem „Jungheinrich-Urteil“ vom 18. Januar 2011 (Nr. 09-69.199) konnten ausländische Muttergesellschaften für Restrukturierungsmaßnahmen französischer Tochtergesellschaften von deren Arbeitnehmern als sog. Arbeitgeber gesamtschuldnerisch neben der Tochtergesellschaft auf Schadensersatz an Anspruch genommen werden ([siehe hierzu unser Newsletter 5/2014](#)).

Bereits 2014 schien der Kassationshof seine sehr kritisierte Rechtsprechung einzuschränken und entschied, dass „*ein Unternehmen (...) nur dann als Arbeitgeber anzusehen ist, wenn eine über die notwendige Koordinierung wirtschaftlicher Handlungen zwischen Unternehmen einer selben Unternehmensgruppe hinausgehende Beherrschung vorliegt, die zu einer **Vermischung von Interessen, Aktivitäten und Unternehmensführung** führt und somit eine Einmischung in der wirtschaftlichen und sozialen Unternehmensführung erkennen lässt*“ (Nr. 13-15.208, Sté Molex incorporated c/ A.).

Nun wird diese Rechtsprechung zwei Jahre später weiter eingeschränkt: Am 6. Juli 2016 (Nr. [14-27.266](#); [14-26.541](#); [15-15.481](#)) betonte der Kassationshof im Rahmen von drei ähnlichen Streitigkeiten, dass die bisher aufgestellten Grundsätze bzw. Indizien der Arbeitgebererschaft (juristische Unterordnung, Vermischung der Interessen, der Aktivitäten und der Unternehmensführung) zwar nach wie vor zu berücksichtigen seien. Allerdings wird nun im Detail verlangt, dass diese Indizien eine Einmischung in die finanziellen und sozialen Abläufe der Tochtergesellschaft darstellen sollen.

Die Kanzlei Epp & Kühl ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 35 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwältinnen an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saargemünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien in der deutsch-französischen Rechtsberatung.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und Schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen.

Büro Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Christophe Kühl
[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)
Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0
Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69
www.avocat.de



Hinweis auf kommende Veranstaltungen:

**17. November 2016 - Webinar
Arbeitsrecht und Gesundheit –
worauf Sie unbedingt achten
sollten**

**22. November 2016 - Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.:
Neues Arbeitsrecht in Frankreich: Was
hat die Arbeitsmarktreform El-Khomri
wirklich verändert?**

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

Die Richter erkennen in dieser Entscheidung ausdrücklich an, dass die Mitarbeiterschaft trotz einer Einmischung der Muttergesellschaft nicht automatisch bejaht werden könne, da es im Rahmen eines Konzerns zumutbar und zu erwarten ist, dass die von der Muttergesellschaft festgesetzte „Konzernpolitik“ auch Auswirkungen auf die Finanzen und die Belegschaft der Tochtergesellschaft haben kann. Vielmehr müsse geprüft werden, ob die Muttergesellschaft im Rahmen einer sog. „unnormalen Vermischung“ die zumutbaren Grenzen der Konzernpolitik überschreitet.

PRAXISTIPP:

Der Kassationshof schränkt zunehmend den Anwendungsbereich der gesamtschuldnerischen Haftung von Muttergesellschaften aus dem Gesichtspunkt der Mitarbeiterschaft ein, was durchaus zu begrüßen ist. Gleichwohl hat das Gericht seine „Jungheinrich“-Rechtsprechung noch immer nicht aufgegeben, so dass es bei einem – wenn auch verminderten – Risiko einer Haftung bleibt.

Unternehmen mit einer französischen Tochtergesellschaft, bei der Restrukturierungsmaßnahmen geplant werden, sollten dies im Rahmen ihrer täglichen Entscheidungen weiterhin berücksichtigen und darauf achten, dass der Tochtergesellschaft jedenfalls in den Bereichen Finanzen und Personal ausreichende Freiheiten eingeräumt werden, um die Qualifikation einer unnormalen Einmischung und der gesamtschuldnerischen Haftung zu vermeiden.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.